

# Vermögenserklärung <sup>1) 2)</sup>

(Soweit diese Erklärung vom gesetzlichen Vertreter abgegeben wird, hat sie sich auf die Verhältnisse der leistungsberechtigten Person zu beziehen)

Name, Vorname der leistungsberechtigten Person Geburtsdatum Aktenzeichen

Name, Vorname der erklärenden Person (ggf. Stellung zur leistungsberechtigten Person)

Mir ist bekannt, dass ich nach § 60 SGB I verpflichtet bin, über die Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen. Von umseitig abgedruckten Bestimmungen habe ich Kenntnis genommen.

Ich mache daher nach bestem Wissen und Gewissen folgende Angaben über:

- meine Vermögensverhältnisse  
 die Vermögensverhältnisse der leistungsberechtigten, bzw. der nachfragenden Person

## 1. Besitzen Sie

a) **Bargeld?**  nein  ja, \_\_\_\_\_ €  
 (Wenn ja, bitte genauen Betrag angeben, außer Einkünfte des laufenden Monats)

b) **Giro- und Sparguthaben?**  nein  ja  
 (Wenn ja, bitte genauen Betrag angeben, außer Einkünfte des laufenden Monats)

Bezeichnung der Bank oder Sparkasse, Art des Guthabens	Kontonummer	Fälligkeit	Derzeitiger Einlagebestand

c) **Bausparguthaben, sonst. Bankguthaben, Lebensversicherung?**  nein  ja

Bezeichnung der Bank oder Sparkasse, bzw. Versicherungsgesellschaft, Art des Guthabens	Kontonummer / Versicherungsnummer	Fälligkeit	Derzeitiger Einlagebestand

d) **Wertpapiere, Aktien oder dergleichen?**  nein  ja

Bezeichnung	Stückzahl	Nennwert je Stück	Insgesamt	Fälligkeit	Derzeitiger Kurswert

## 2. Sind Sie Eigentümer von Grundvermögen? nein ja

	ha	a	Gemarkung	Verkehrswert €	Belastungen, Hypotheken oder Grundschuld
<b>a) Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke</b> <input type="checkbox"/> selbst bewirtschaftet <input type="checkbox"/> verpachtet					
<b>b) Unbebaute Grundstücke</b> Flurstück-Nr. _____ Flurstück-Nr. _____ davon <input type="checkbox"/> Bauland davon <input type="checkbox"/> Bauerwartungsland					
<b>c) Bebaute Grundstücke (Gebäude)</b> Art, Lage, Ort, Straße, Hausnr. _____ _____					
<b>d) Betriebsvermögen</b>					

1) Bei Minderjährigen und Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, sind die Angaben durch den gesetzlichen Vertreter, bzw. den Betreuer zu machen.  
 2) Soweit die Angaben vom Heim angefordert werden, sind diese freiwillig (§ 67 Abs. 4 SGB X).

**3. Stehen Ihnen Erbsprüche oder andere vermögensrechtliche Ansprüche zu?**

(z. B. Schadenersatz aus dem Lastenausgleich, Wohnrecht, Nießbrauch, u. a.)  nein  ja

Bezeichnung	Fälligkeit / Laufzeit	Derzeitiger Wert

**4. Besitzen Sie sonstiges Vermögen, wie z. B. Kfz, Schmuck, u. a.?**

nein  ja

Bezeichnung	Derzeitiger Wert

**5. Wurde Vermögen in den letzten 10 Jahren verschenkt?**

nein  ja

an: \_\_\_\_\_

am: \_\_\_\_\_ in Höhe von: \_\_\_\_\_ €

**6. In den Beträgen unter Nr. 1 a) und 1 b) ist das aus dem Barbetrag, bzw. im Heim angesammelte Guthaben der leistungsberechtigten Person**

enthalten in Höhe von \_\_\_\_\_ €

nicht enthalten. Ich bin damit einverstanden, dass die Höhe bei der Einrichtung ermittelt wird.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der erklärenden Person

**§ 60 Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – SGB I  
Angaben von Tatsachen**

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

...

**§ 263 Strafgesetzbuch (StGB)  
Betrug**

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

...